

Sitzung vom 1. Dezember 2021

1417. Anfrage (Erkenntnisse aus dem Alba-Festival)

Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Mitunterzeichnende haben am 6. September 2021 folgende Anfrage eingereicht:

Die Regierungspräsidentin hat am Donnerstag, 2.9.2021, mittels Präsidialverfügung die Bewilligung für die Durchführung des Alba-Festivals vom 4./5.9.2021 in der Stadt Zürich entzogen. Nebst den epidemiologischen Gründen mit Verweis auf die Auslastung der Spitäler führt die Regierungspräsidentin auch auf, dass in diesem konkreten Fall auch der Bezug zu einer spezifischen Gemeinschaft zum Entscheid geführt hat. Die sehr kurzfristige Absage des Events, trotz Erfüllung sämtlicher Schutzmassnahmen (der Eintritt am Anlass wäre nur mit COVID-Zertifikaten möglich gewesen) und die Argumentation in Bezug auf eine spezifische Bevölkerungsgruppe haben grossen Unmut ausgelöst.

1. Wie kam es zum Entzug der Bewilligung für das Alba-Festival? Bitte um eine Aufstellung der relevanten Prozesse und Aktivitäten, die zu diesem Entscheid geführt haben.
2. Auf welcher rechtlichen und inhaltlichen Basis wurde dieser Entscheid effektiv gefällt?
3. Wie kam es zur Formulierung der Medienmitteilung und der genannten Argumente?
4. Wann, aufgrund welcher rechtlichen Grundlage und durch welche kantonale Stelle wurde die Bewilligung für das Alba-Festival erteilt und welche Stelle zeichnete dafür verantwortlich?
5. Wie beurteilt der Regierungsrat die zeitliche Komponente, wonach 2 Tage vor Beginn eines Gross-Events die Absage erteilt wurde, nachdem die gesamte Organisation bis ins letzte Detail bereits vorbereitet war? Konnte der Entscheid nicht früher gefällt werden, zumal die Lage in Bezug auf die Reiserückkehrer und die zeitlich verzögerten Spitaleinweisungen schon mehrere Tage zuvor bekannt war?
6. Waren anstelle des Verbotes auch weitere Einschränkungen (etwa Aufteilung in Bereiche des Anlasses, Reduktion der Teilnehmeranzahl etc.) vorgesehen? Wenn nein, weshalb hat man sich diese Überlegungen nicht gemacht? Wurde grundsätzlich vorab mit dem Veranstalter nach Lösungen gesucht?
7. Kannte der Regierungsrat den Impf-Status der Gäste des Festivals? Wie kam der Regierungsrat zum Schluss, dass die Gäste des Festivals nicht geimpft waren?

8. Weshalb war man der Meinung, dass die Durchführung des Anlasses mit der 3G-Lösung nicht möglich ist? Sieht der Regierungsrat (evtl. in Zusammenarbeit mit dem Bund) eine Abkehr von der 3G-Lösung für Grossanlässe?
9. Sind mit der gleichen Begründung auch weitere Veranstaltungen betroffen bzw. in Gefahr, durch die Behörden verboten zu werden?
10. Der Pride-Umzug mit ca. 20000 Teilnehmern konnte durch die Innenstadt der Stadt Zürich problemlos durchgeführt werden. Wie stellen die Behörden sicher, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden? Wo sieht der Regierungsrat den Unterschied zw. dem Alba-Festival und dem Pride-Umzug in Bezug auf die Risiken bzgl. einer COVID19-Ansteckung? Wurden seit dem 2.9.21 noch weitere Veranstaltungen abgesagt, wenn ja, welche und weshalb?
11. Erkennt der Regierungsrat die Problematik der Stigmatisierung einer ganzen Bevölkerungsgruppe durch die vom Regierungsrat aufgeführte Argumentation zur Absage, und wenn ja, was gedenkt der Regierungsrat dagegen zu unternehmen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Verfahren und die Zuständigkeit für die Bewilligung von Grossanlässen ist in RRB Nr. 569/2021 geregelt.

Zu Fragen 2 und 11:

Die rechtlichen und tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen werden in der entsprechenden Präsidialverfügung der Regierungspräsidentin vom 2. September 2021 dargelegt, weshalb sie hier nicht erneut auszuführen sind.

Zu Frage 3:

Die Medienmitteilung wurde gestützt auf die Begründung der erwähnten Präsidialverfügung verfasst.

Zu Frage 4:

Die Bewilligung wurde mit Verfügung vom 27. Juli 2021 von der Direktion der Justiz und des Innern gemäss dem in der Beantwortung der Frage 1 geschilderten Verfahren erteilt.

Zu Frage 5:

Widerrufe, die weniger als 48 Stunden vor einer Veranstaltung angeordnet werden, sollten nach Möglichkeit vermieden werden. Die Vorsteherin der Justiz und des Innern hat sich bei den Veranstaltern des Alba-Festivals dafür entschuldigt, dass dieses Ziel im Fall des Alba-Festivals nicht eingehalten werden konnte.

Zu Frage 6:

Die Veranstalter hatten im Vorfeld verschiedene Massnahmen zur Risikominderung umgesetzt. Die Prüfung weiterer Massnahmen war in der kurzen Zeit, die zur Verfügung stand, nicht möglich.

Zu Fragen 7 und 8:

Vergleiche die Beantwortung der Fragen 1 sowie 3–5 der Anfrage KR-Nr. 318/2021 betreffend Alba-Festival und Pride-Festival: Ungleiche Corona Entscheide.

Zu Frage 9:

Nein.

Zu Frage 10:

Vergleiche die Beantwortung der Frage 2 der Anfrage KR-Nr. 318/2021 betreffend Alba-Festival und Pride-Festival: Ungleiche Corona Entscheide.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli